



Juni 2010

---

## **Traditionelles Jahrestreffen der Deutsch-Indischen Handelskammer am 16. Juni 2010 in Düsseldorf / Ankündigung eines neuen Steuerrechts in Indien ab dem 01. April 2011**

Auf dem diesjährigen Traditionellen Jahrestreffen der Deutsch-Indischen Handelskammer in Düsseldorf kündigte der Indische Botschafter in Deutschland, S. E. Sudhir Vyas, an, dass Indien noch in diesem Jahr ein neues Steuerrecht (*Direct Tax Code*) verabschieden wolle, das zum 1. April 2011 wirksam werden und die Steuerbasis verbreitern und insgesamt die Steuererhebung vereinfachen soll. Dieses Gesetz würde dann den fünf Jahrzehnte alten *Income Tax Act* von 1961 ablösen, der schon ca. 5.000 geändert wurde. Wichtiger Bestandteil soll die Herabsetzung der Körperschaftsteuer für ausländische Unternehmen von derzeit 42,23 % auf 25 % sein. Eine Sonderform der Körperschaftsteuer ist die sog. Alternative Mindeststeuer (*Minimum Alternative Tax = MAT*), die dann anfällt, sofern die zu entrichtende Einkommens- oder Körperschaftsteuer weniger als 10 % des Buchgewinns beträgt. Für diesen Fall gelten Buchgewinne als gesamtes Einkommen und werden mit einer Steuer in Höhe von 10 % (zzgl. Ausbildungsabgabe) veranlagt. Es ist im Rahmen der Reform noch nicht sicher, ob die MAT buchgewinnbasiert oder ausgehend vom Vermögen berechnet werden soll.

Für die Einordnung als in- oder ausländisches Unternehmen und damit für die Besteuerung des Unternehmens mit dem Welteinkommen wird zukünftig von entscheidender Bedeutung sein, von wo das Unternehmen in Indien tatsächlich gelenkt wird (*effective management*). Kriterien sind u. a. der Ort, wo der Vorstand (*Board of Directors*) seine Entscheidungen trifft. Allerdings wird auch darüber nachgedacht CFC-Regelungen (Hinzurechnungsbesteuerung) einzuführen, um Steuervermeidungsstrategien zu unterbinden. Die Auswirkungen auf das zwischen Indien und Deutschland bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind noch nicht geklärt.

## **Seit dem 1. April 2010 wird die Beantragung einer PAN (Permanent Account Number) empfohlen**

Seit dem 1. April 2010 sind ausländische Empfänger von Lizenz- oder sonstigen einer Quellensteuer unterliegenden Zahlungen verpflichtet, eine sog. Permanent Account Number (PAN) zu verwenden. Die PAN ist eine aus zehn Ziffern und Buchstaben bestehende Nummer, welche durch die indischen Steuerbehörden erteilt wird und der deutschen Steuer-Identifikationsnummer nicht unähnlich ist. Sie ist grundsätzlich bei jeder schriftlichen Kommunikation mit indischen Geschäftspartnern und gegebenenfalls Steuer- oder anderen Behörden, anzugeben.

Vergütungen für Dienstleistungen, die durch nicht in Indien ansässige Unternehmer für einen indischen Kunden erbracht wurden (darunter würden etwa Beratungsleistungen für ein indisches Unternehmen fallen) oder Lizenzzahlungen durch einen indischen Lizenznehmer an einen nicht in Indien ansässigen Lizenzgeber unterliegen nach indischem Steuerrecht grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 20 %. Dieser Quellensteuersatz ist in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 12 des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens auf 10 % begrenzt.

Seit dem 1. April 2010 kann sich ein deutsches Unternehmen jedoch nach Maßgabe der durch den Finance Act 2009 in den Income Tax Act, 1961, eingefügten Section 206 AA nur noch dann auf die Quellensteuersätze des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens berufen, wenn es zuvor eine PAN erworben hat. Die Erteilung der PAN wird allerdings auch zur Folge haben, dass deutsche Unternehmen Einkommenssteuererklärungen einreichen müssen, was bisher – trotz steuerrechtlicher Verpflichtung – oft seitens deutscher unterblieben war.

Die Erteilung einer PAN durch die indischen Behörden beansprucht ca. 2 – 4 Wochen und kann selbst oder durch



Dienstleister, etwa auch durch die Deutsch-Indische Handelskammer in Indien, beantragt werden.

(Quelle: gtai-Rechtsnews 05/2010; indien.ahk.de)

### EU und Indien feilschen um Copyright-Abkommen

Die EU möchte das eigene System zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an immateriellen Gütern sowie zur Bekämpfung von Produktpiraterie ohne große Abstriche auf Indien übertragen wissen. Die indische Seite will aber eigene Prioritäten setzen und hält viele der vorgeschlagenen Verschärfungen für zu weitgehend. Die Übereinkunft soll sich nach Ansicht der EU im Einklang mit dem umstrittenen Musterabkommen mit Südkorea und einem vergleichbaren Entwurf für eine Kooperation mit Kanada prinzipiell auf das Urheberrecht, Patentrechte, Markenzeichen, Design-Muster und Herkunftsbezeichnungen beziehen. Dabei möchte Brüssel etwa erreichen, dass Indien die Verträge der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zum Werkschutz im Internet umsetzt. Hier geht es vor allem um eine zusätzliche rechtliche Absicherung von Systemen zum digitalen Rechtekontrollmanagement (DRM) beziehungsweise damit verknüpfter Techniken wie digitalen Wasserzeichen.

Die Schutzdauer von Urheberrechten will die EU bei „mindestens“ 60 Jahren festgeschrieben wissen, während Indien diese Grenze als Höchstfrist betrachtet. Nur bei Musikstücken, Filmen und Rundfunkübertragungen drängt Brüssel mit einer Maßgabe von „nicht mehr als 50 Jahren“ auf eine potenziell kürzeren Schutz als Neu-Delhi.

Andererseits schwebt Indien eine deutlich längere Fassung zweier Artikel zum Schutz genetischer Ressourcen und des „traditionellen Wissens“ vor als der EU-Seite. So soll etwa der Wert biologischer Vielfalt und der damit verknüpften Erfahrungen und Praktiken lokaler Gemeinschaften gesondert anerkannt werden. Patentanträge in diesem Bereich will Indien begrenzen auf Fälle, in denen Erfindern bewusst Zugang zu diesen geistigen Schätzen gewährt wurde. Angestammtes und von Generation zu Generation übertragenes Wissen, das frei verfügbar ist, dürfe zudem nicht fälschlich Patentanmeldern zugeschrieben werden.

Noch ein gutes Stück auseinander liegen die Verhandlungspartner auch bei Vorkehrungen zur zivilrechtlichen Durchsetzung von Urheber- und Patentrechten. Brüssel möchte Rechteinhabern hier scharfe Mittel wie einstweilige Verfügungen an die Hand geben. Zudem sind Möglichkeiten zur Beschlagnahme von Beweisen, zur Zerstörung von

Produktionsmaterialien, das Löschen von Online-Datenbanken für Software-Projekte oder vergleichsweise hohe Schadensersatzansprüche vorgesehen. Indien will dagegen eine Zusicherung, dass Durchsetzungsmittel „fair“ sein müssen und nicht „unnötig kompliziert oder kostspielig“ sein sowie keine unverhältnismäßigen Verzögerungen produzieren dürfen.

(Newsletter der Deutsch-Indischen Handelskammer (05/2010; heise online)

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:



Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt  
[dohrmann@herfurth.de](mailto:dohrmann@herfurth.de)

**HERAUSGEBER**  
 Herfurth & Partner  
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
 Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
 Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
 Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.hurfurth.de](http://www.hurfurth.de)  
 Hannover · Göttingen · Brüssel ·

Member of the **ALLIURIS GROUP**, Brussels  
 ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.  
 BRUSSELS | LONDON | AMERSFOORT | LUXEMBOURG | PARIS | LYON |  
 MADRID | BILBAO | MALAGA | ALICANTE | LISBON | MILAN | COPENHAGEN  
 HANNOVER | ZUG | VIENNA | POZNAN | WARSAW | BRATISLAVA | SOFIA |  
 ISTANBUL | DUBAI | NEW DELHI |

**REDAKTION / HANNOVER**  
 Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Mairiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (New York/USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor (D); Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D), Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria)

**VERLAG**  
 CASTON GmbH, Law & Business Information  
 Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
 Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
 Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.